

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Verwaltungsgericht Braunschweig  
- 5. Kammer -  
Die Geschäftsstelle  
Am Wendentor 7  
**38100 Braunschweig**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 4. Februar 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-10/00006 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 5 A 75/09 u. 5 A 76/09-**

**In der Verwaltungsstreitverfahren  
Bergstedt ./ Stadt Braunschweig**

nimmt der Kläger ergänzend zu den Ausführungen der Beklagten wie folgt Stellung:

**Zu Punkt 1:**

**Absatz 1:**

Dass das VTI gegenüber den TeilnehmerInnen der Besetzung die Duldung aussprach, ist bereits der Akte zu diesem Verfahren zu entnehmen, nämlich dem Brief des VTI an Rechtsanwalt Ralph Graef vom 27.04.2009 (Bl. 5 f.), außerdem der Mail von RA Ralph Graef vom 27.04.2009 an die Stadt Braunschweig, Andrea Schacht (Abt. 32.1), die Polizei Niedersachsen und das VTI (Bl. 4) und der Pressemitteilung des VTI vom 28.04.2009 zur Räumung.

Die Umdeutungsversuche der Beklagten sind bemerkenswert.

**Absatz 2:**

Bewiesen ist spätestens mit diesen Ausführungen, dass auch das VTI von einer Versammlung ausging und die Beendigung der Versammlung für Montag, den 27.04.2009, geplant war. Das bedeutet, dass am Montag die Versammlungsbehörde mit dem Zweck der Auflösung der Demonstration in Erscheinung trat. Damit zeigt sich, dass die zunächst erteilten Auflagen nicht nur praktisch und damit rechtswidrig einer Auflösung gleich kamen, sondern dieses gewollt war. Das aber ist ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, weil Auflagen nicht als "kalte" Auflösung missbraucht werden dürfen.

### **Absatz 3 und 5:**

Mit dem nun vorliegenden Schriftsatz trägt das VTI die dritte Version des Ablaufs vor. In der ersten Stellungnahme zu diesem Verfahren (Schreiben am 28.10.2009) hatte das VTI behauptet, dass nie MitarbeiterInnen mit den VersammlungsteilnehmerInnen gesprochen hätten. Nun, nachdem durch Verweis auf Fotos nachgewiesen werden konnte, dass das nicht stimmt, räumt das VTI die Gespräche zwar ein, behauptet aber, dass nur über das Unterlassen einer Räumung geredet worden sei. Diese Behauptung trifft nicht zu.

Tatsächlich hatte das VTI eine Duldung ausgesprochen und das auch selbst so verkündet, wie den Akten zu entnehmen ist - nämlich dem Brief des VTI an Rechtsanwalt Ralph Graef vom 27.04.2009 (Bl. 5 f.), außerdem der Mail von RA Ralph Graef vom 27.04.2009 an die Stadt Braunschweig, Andrea Schacht (Abt. 32.1), die Polizei Niedersachsen und das VTI (Bl. 4) und der Pressemitteilung des VTI vom 28.4.2009 zur Räumung.

Hinweise für die erteilte Duldung ergeben sich gleich mehrfach aus dem Inhalt der Akten (Strafanzeige von 27.04.2009, Report vom 24.04.2009, Bericht vom 24.04.2009 pp.), die dem Unterzeichner zur Einsichtnahme überlassen worden sind.

### **Zu Punkt 2:**

Die Behauptung, es seien immer mehr Personen geworden, trifft nicht zu. Die Räumung und das Verfahren beweisen, dass sich am Montag morgen 9 Personen (die hier Beklagten plus eine nicht namentlich erfasste Person) auf der Fläche befanden. Zwischenzeitliche Schwankungen haben mit Besuchen von Personen zu tun, die auf dem Gelände wohnten oder arbeiteten. Dieses konnte diesen nicht verwehrt werden und ist nicht der Versammlung zuzuschreiben.

Die Akten der StA Braunschweig 557 Js 26053\_09 sind dazu ebenfalls aufschlussreich (Bl. 4 d.A.).

Dass Abfälle "vergraben" worden ein sollen, ist ebenfalls unwahr. Beweismittel dazu kann die Beklagte nicht präsentieren.

Dass Löcher gegraben wurden, um Lebensmittel und Küchenabfälle an Orten konzentriert und kühl lagern zu können, stellt ebenso wenig ein "Vergraben" von Abfällen dar wie eine Sachbeschädigung. Es diente wie alle anderen Maßnahmen gerade der Vermeidung von Schäden z.B. durch verwehte Materialien.

In unmittelbarer Nähe der besetzten Fläche befand sich kein Zaun. Folglich kann auch keiner durch die Besetzung beschädigt worden sein.

Die einzigen Zäune des Geländes befanden sich um Viehweiden, die weit entfernt lagen, und rund um das Gelände, dessen Außengrenzen mit dem Zaun aber auch von der Besetzung entfernt lagen - aber dicht an anderen Versammlungen, die nicht aufgelöst wurden, obwohl sie zum Teil direkt am Zaun stattfanden.

### **Zu Punkt 3:**

Die Besetzung befand sich auf einer nicht bewirtschafteten Fläche, Sie war ohne Betreten bewirtschafteter Flächen zu erreichen. Das Gesamtgelände ist Sitz mehrerer Behörden, öffentlicher Sportanlagen, Kindergärten, Kleingärten und kann daher nicht als befriedetes Besitztum gewertet werden.

### **Zu Punkt 4:**

Nach den vorliegenden Behördenunterlagen sind diese Ausführungen falsch. Tatsächlich ist

nur die RWTH Aachen Anmelder und muss daher nach dem Genehmigungsrecht für Freiset- zungen die tatsächliche Verfügungsgewalt für die Versuchsfläche innehaben. Dieses ist durch den Auszug aus dem offiziellen, gesetzlich vorgeschriebenen Standortregister zu erse- hen (siehe Anlage).

Es stellt sich die Frage, ob nicht der gesamte Freisetzungsvorhaben bereits als illegal zu wer- ten ist, weil die daran beteiligten Institutionen selbst gegenüber Gerichten mit Falschbehaupt- ungen arbeiten und so ihr Zuverlässigkeitsstatus in Frage steht, der nach Gentechnikgesetz aber für alle an einem Versuch mitwirkenden Personen unzweifelhaft sein muss. Wie ein Versuch "in der Verantwortung des VTI" liegen kann, bei der aber die RWTH Aachen als Betreiber nach Gentechnikgesetz auftritt, ist schlicht nicht erklärlich, sondern deutet erhebli- che Unklarheiten bis Unzuverlässigkeit bei der Durchführung der gentechnischen Arbeiten an.

Insgesamt belegt bereits der Inhalt der vorliegenden Akten und der bisherige Schriftwechsel, dass es sich bei der Besetzung aus Sicht des VTI und der Polizei um eine Versammlung han- delte, die auf einer - zu diesem Zeitpunkt - nicht bewirtschafteten Fläche stattfand. Die Aus- wahl dieser Fläche war sachgemäß, weil nur hier der Protest adäquat ausgedrückt werden konnte.

Es bleibt daher die hiesige Rechtsauffassung, dass sowohl der auflösungsgleiche Auflagen- bescheid wie auch die spätere Auflösung rechtswidrig waren.

Der auflösungsgleiche Auflagenbescheid war rechtswidrig, weil eine Auflösung nicht durch die Hintertür der Auflage erlaubt ist. Die spätere Auflösung war rechtswidrig, weil sie auf dem rechtswidrigen Auflagenbescheid basierte.

Beide waren zudem rechtswidrig, weil erstens die Duldung nicht formgerecht aufgehoben wurde und zweitens eine Auflösung der Demonstration ohnehin aus der Sicht des Versamm- lungsrechts nicht haltbar war, weil ein versammlungsrechtsbezogener Grund nicht vorlag.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt